

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Bundesrain 20
3003 Bern

23. November 2010

Vernehmlassung zum Entwurf einer allgemeinen Verfassungsbestimmung über die Grundversorgung (zur Umsetzung der Motion 05.3232)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. August 2010 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD die Vernehmlassung zum Entwurf einer allgemeinen Verfassungsbestimmung über die Grundversorgung eröffnet. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Der zur Diskussion gestellte Entwurf einer neuen Verfassungsbestimmung soll die Gemeinwesen verpflichten, sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Grundversorgung einzusetzen. Obwohl die Bestimmung kaum unmittelbare rechtliche Folgen hätte, kann jedoch bereits ihre Aufnahme in die Bundesverfassung gewisse Erwartungshaltungen fördern, die nicht erfüllt werden können. Wir sprechen uns dagegen aus, dass das Grundgesetz unseres Staates durch derartige Bestimmungen, mit einer eher symbolischen Bedeutung, geschwächt wird. In Absatz 2 wird zudem versucht, mittels einer Liste von Gütern und Dienstleistungen, den unklaren Begriff Grundversorgung zu definieren. Die Gemeinwesen sind jedoch nicht in allen Bereichen gleich stark engagiert und die Liste wirkt starr. Das Ziel eines flächendeckend „grundversorgenden“ Staates halten wir für eine Schwächung des Staatwesens durch permanente Überforderung. Im Weiteren ist ein wesentlicher Teil der aufgeführten Grundversorgungselemente bereits verfassungsmässig geschützt (Bildung, Gesundheit, Post- und Fernmeldewesen etc.). Aufgrund unserer Darlegungen lehnen wir den vorgeschlagenen Verfassungsartikel über die Grundversorgung entschieden ab. Unseres Erachtens ist es sinnvoller, die Grundversorgungsthematik jeweils in die einschlägigen Bundesgesetze einzuflechten.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1. Halten Sie eine Verfassungsbestimmung in der Art des vorgestellten Entwurfs für nützlich und notwendig?**

Nein. Der vorgeschlagene Verfassungsartikel hätte höchstensfalls programmatischen Charakter. Aufgrund der ungenauen und unvollständigen Definition der Grundversorgung und der teilweise widersprüchlichen bzw. nicht durchsetzbaren Vorgaben nach Abs. 3 (z. B. für alle zugänglich, für alle erschwinglich, dauerhaft verfügbar) ist der vorgeschlagene Artikel anders als die verfassungsmässigen Sozialziele auch nicht als Ausdruck eines allgemeinen gesellschaftlichen Konsenses über die Grundbedürfnisse der Menschen zu werten.

2. Haben Sie Bemerkungen zur systematischen Positionierung der Bestimmung im Anschluss an die Sozialziele (Art. 41 BV)?

Ein Zusammenhang zwischen den Sozialzielen und der Grundversorgung ist nicht ersichtlich. Eine Positionierung wäre geeigneter im Rahmen von Art. 81 BV (Öffentliche Werke) oder in Ergänzung zu Art. 102 BV (Landesversorgung).

3. Haben Sie Bemerkungen zum Handlungsauftrag an Bund und Kantone, wie er in Absatz 1 festgehalten wird?

Der Handlungsauftrag in Absatz 1 ist sehr vage formuliert resp. besteht eigentlich gar nicht. Da den nicht abschliessend genannten Elementen der Grundversorgung unterschiedliche Regulierungssysteme und Zuständigkeiten zugrunde liegen, erscheint ein konkret gefasster Handlungsauftrag aber gar nicht möglich zu sein.

4. Haben Sie Bemerkungen zur Definition des Begriffs „Grundversorgung“ (Abs. 2)?

Die Definition ist weder präzise noch vollständig. So fehlen etwa städtische Themen wie soziale und öffentliche Sicherheit oder Unterkunft. Die vorgenommene Aufzählung ist stark geprägt von der Diskussion im Zusammenhang mit service public in Randregionen.

5. Haben Sie Bemerkungen insbesondere zur exemplarischen Aufzählung der Sachbereiche (Abs. 2)?

Es gelten unsere Anmerkungen zu Frage 4.

6. Haben Sie Bemerkungen zu den Bewertungskriterien der Grundversorgung (Abs. 3)?

Die Bewertungskriterien sind teilweise unklar und nicht erfüllbar. So können insbesondere die Versprechen der dauerhaften Verfügbarkeit und der Erschwinglichkeit für alle nicht eingehalten werden. Bei der Qualität müsste, wenn schon das Attribut „hohe“ durch „gute“ ersetzt werden.

7. Haben Sie weitere Bemerkungen?

Insgesamt erweist sich der Verfassungsartikel, der eine Versorgung der Bevölkerung mit den grundlegenden Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs anstrebt, als untauglich, da er mehr Fragen aufwirft als klärt. Eine symbolische oder politische Wirkung ist angesichts der offenen Fragen und des offenen Handlungsauftrags an Bund und Kantone nicht gross. Hingegen weckt er Erwartungshaltungen und Anspruchsforderungen, die gar nicht erfüllt werden können.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Regierungsrat

Walter Straumann
Rathaus / Balmüssergasse 24
4000 Solothurn
www.so.ch

sig.

Andreas Eng
Staatschreiber